GUID 5091

Prüfungsvereinbarungen für internationalen Institutionen

INTOSAI Prinzipien sind durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, INTOSAI, als Teil der Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen. Weitere Informationen unter www.intosai.org.

INTOSAI

Vorgänger Dokument von IFPP – dieses Dokument wurde vor der Gründung vom INTOSAI Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen (IFPP) 2016 entworfen. In diesem Sinne, können sich formelle Unterschiede zu den letzten INTOSAI Prüfungsrichtlinien ergeben.

INTOSAI

INTOSAI, 2019

1) 2004 als ein INTOSAI Dokument als Prinzipien für bessere Prüfungsvereinbarungen mit Internationalen Institutionen
2) In der ISSAI Rahmenbedingungen als ISSAI 5000 aufgenommen
3) 2016 redaktionelle Änderungen und Umbenennung in INTOSAI GOV 9300 – Prinzipien für externe Prüfungsvereinbarungen für Internationale Institutionen
4) Mit der Einrichtung von Intosai Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen (IFPP) umbenannt in GUID 5091 Prüfungsvereinberungen für Internationalen Institutionen mit redaktionellen Änderungen 2019.

GUID 5091 ist in allen offiziellen INTOSAI Sprachen verfügbar: Arabisch, Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 4

2. LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG VON GRUNDSÄTZEN FÜR EXTERNE PRÜFUNGEN FÜR INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN 6

3. LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG VON GRUNDSÄTZEN FÜR EXTERNE PRÜFUNGSVEREINBARUNGEN MIT INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN 7

GRUNDSATZ 1 7

GRUNDSATZ 2 9

GRUNDSATZ 3 12

GRUNDSATZ 4 14

GRUNDSATZ 5 16

GRUNDSATZ 6 17

4. GLOSSAR 18

1

EINLEITUNG

1) INTOSAI stellt in seiner Lima Deklarationen von 1977 fest:

- *Internationale und supranationale Organisationen, deren Aufwand aus Beiträgen der Mitgliedsstaaten getragen wird, bedürfen so wie die einzelnen Staaten einer externen und unabhängigen Kontrolle.*
- *Zwar hat diese Kontrolle dem Aufwand und den Aufgaben der jeweiligen Organisation angepasst zu sein; sie wird jedoch nach ähnlichen G rundsätzen wie die Oberste Rechnungskontrolle der Mitgliedstaaten zu errichten sein.*
- *Es ist notwendig, zur Wahrung einer unabhängigen Pr üfung die Mitglieder einer solchen externen Kontrolleinrichtung vorwiegend aus dem Kreise der Obersten Rechnungskontrollbehörden zu bestellen.*

2) Für die Zielsetzung dieses Dokuments wird die In ternationale Institution wie folgt definiert:

> *Internationale Institution bedeutet eine Organisation, unabhängig davon, ob diese durch einen Vertrag eingerichtet wurde oder nicht, bei der zwei oder mehrere Staaten (oder Regierungsbehörden oder öffen tlich finanzierte Institutionen) Mitglieder sind, und deren gemeinsames finanzielles Interesse durch ein oberstes Organ überwacht wird.*
>
> *Die Zielsetzung einer derartigen internationalen Institution könnte sein, eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Behandlung von Belangen wirtschaftlicher, technischer, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu erreichen. Dies könnte eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Staatsführung, der Sicherheit, der Finanzierung, de r wissenschaftlichen Forschung, der Umwelt und der Durchführung gemeinsa mer technischer, wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Projekte bedeuten.*

3) Internationale Institutionen werden im Wesentlichen durch öffentliche Mittel in Form von Beiträgen oder Garantien der Mitgliedsstaaten finanziert. Daneben erhalten einige Internationale Institutionen Mittel von Gebern, die nicht notwendigerweise Mitgliedsstaaten sind, zum Beispiel private Geber. Einige internationale Institutionen erwirtschaften Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Leistungen. Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKBn) haben bei internationalen Institutionen ein fundamentales Interesse an Rechenschaftspflicht, um Transparenz und eine guten Führung der Instituti on zu ermöglichen. Den Mitgliedern der Leitung der Institution / der obersten Organe und den Mitgliedsstaaten soll eine angemessene Sicherheit dahingehend vermittelt werden, dass die internationalen Institution öffentliche Mittel wirksam eingesetzt und ihre finanzielle Angelegenheiten in Übereinstimmung mit soliden Finanzierungsgrundsätzen und im maßgeblichen rechtlichen Rahmen erfolgten.

4) INTOSAI ist der Überzeugung, dass eine wirksame, professionelle und hoch qualitative externe Prüfung ein ausschlaggebenden Faktor für ei ne bessere Führung der internationalen Institution darstellt, und dass nur ORKBn als Mitglieder der INTOSAI in der Lage sind, dies zu erreichen. Die INTOSAI insgesamt und ihre einzelnen Mitglieder haben daher seit Jahren jene Prüfungsmodalitäten gefördert, die internationale Institutionen ermutigt haben, externe Prüfungsleistungen durch Mitglieder der INTOSAI-Gem einschaft erbringen zu lassen, indem sie die Erfahrungen der ORKBn und ihre Unabhängigkeit bei Finanz-, Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen staatlicher Finanzen anerkennen.

5) Die in diesem Dokument enthaltenen Grundsätze wurden ursprünglich unter dem Titel „Grundsätze bestmöglicher Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen“ präsentiert (herausgegeben 2004). Später wurde dieses Dokument als ISSAI 5000 und INTOSAI GOV 9300 klassifiziert. Mit der Gründung von Intosai Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen (IFPP) wurde 2016 das Dokument in GUID 5091 – Prüfungsvereinbarungen für Internationalen Institutionen.

2

LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG VON GRUNDSÄTZEN FÜR EXTERNE PRÜFUNGEN FÜR INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

6) Internationale Institutionen sollten danach streben, die folgenden Grundsätze in Hinblick auf die Einführung von besten Verfahren (best practice) und wirksamen externen Prüfungsvereinbarungen zu übernehmen.

1. Alle durch öffentliche Gelder finanzierte bezieh ungsweise unterstützte internationalen Institutionen sollten der Prüfung d urch ORKBn unterliegen, um auf diese Weise eine bessere Führung der Institutio n, sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern.

2. Der externe Prüfer wird in einer offenen, fairen und transparenten Weise bestellt.

3. Die Internationale Institution soll die Unabhängigkeit des externen Prüfers bei der Durchführung der Prüfung sicherstellen.

4. Der rechtliche Rahmen der internationalen Institution und/oder seine Finanzregeln sollten entsprechende Befugnisse des externen Prüfe rs sicherstellen, um die

Prüfung öffentlicher Gelder in Übereinstimmung mit - Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAIs) durchführen zu können.

5. Der externe Prüfer sollte mit ausreichenden Ress ourcen ausgestattet sein, um die Prüfung durchzuführen.

6. Die Internationale Institution sollte sicherstellen, dass der externe Prüfer über die Ergebnisse der Prüfung an das oberste Organ der Ins titution berichtet.

3

LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG VON GRUNDSÄTZEN FÜR EXTERNE PRÜFUNGSVEREINBARUNGEN MIT INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

GRUNDSATZ 1

Alle durch öffentliche Gelder finanzierte oder unte rstützte internationale Institutionen sollten einer wirksamen und hoch qualitativen externen Prüfung durch ORKBn unterlieg en, um auf diese Weise eine bessere Führung der Institution, sowie d eren Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern.

1.1 Als autonome Rechtspersönlichkeit ist eine inte rnationale Institution für die Einrichtung ihrer eigenen Finanzordnung und Vorschriften für die Fina nzverwaltung (financial rules and regulations) einschließlich Prüfungsmodalitäten verantwortlich. Dieses Regelwerk sollte auf international anerkannten Prinzipien, zum Beispiel UN Financial Rules and Regulations, International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), International Financial Reporting Standards (IFRS), usw. beruhen. Internationale Institutionen weichen in ihrem Aufbau voneinander ab. Sie sind jedoch typischerweise unter internationalem Recht als Rechtspersönlichkeit konstituiert und können in Übe reinstimmung mit ihrem eigenen etablierten Regelwerk verschiedene Rechtsgeschäfte eingehen. Ein oberstes Organ, bestehend aus Vertretern aller (oder bestimmter) Mitgliedsstaaten entscheidet über dieses Regelwerk einschließlich über die Finanzordnung, we lche die Finanzverwaltung, das Budget-und Rechnungswesen, aber auch die internen und externen Prüfungsmodalitäten umfasst. Die Leitung der Institution ist für die laufende Ausfüh rung innerhalb des Rahmens der Entscheidungen des obersten Organs verantwortlich.

1.2 Die Prüfungsmodalitäten bei internationalen Institutionen müssen sicherstellen, dass die Prüfung einer Institution angemessen ist und in Übe reinstimmung mit den Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkon trolle (ISSAIs) oder anderen international anerkannten Prüfungsstandards erfolgt. Vereinbarung en für die Bestellung des externen Prüfers sollten in Übereinstimmung mit den Auftrags vergabeverfahren der internationalen Institution stehen, welche ihrerseits mit den besten Verfahren (best practice) für die Auftragsvergabe übereinstimmen sollten. Die Bestell ung des externen Prüfers sollte durch das oberste Organ genehmigt werden (siehe auch Grundsatz 2: „Der externe Prüfer wird in einer offenen, fairen und transparenten Weise bestellt.“).

1.3 Das oberste Organ der Internationalen Institution sollte regelmäßig feststellen ob die Weiterentwicklung der Institution oder externe Erfordernisse eine Änderung der Prüfungsvereinbarungen erfordert. Wo sich das Ziel oder die Struktur der internationalen Institution grundsätzlich ändert, sollten die Prüfungsvereinbarungen sorgfältig geprüft werden und wenn erforderlich angepasst werden.

1.4 Nur die ORKBn sind in der Lage, internationalen Institutionen Unterstützung bei der Führung der Institution, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu bieten. Dies resultiert aus ihrer statutenmäßigen Unabhängigkeit und ihrer langen Tradition bei der Gewährleistung derselben Qualität im nationalen Kontext. ORKBn werden auch Erfahrungen bei der sorgfältigen Beurteilung der Bedürfnisse der Öffentlichkeit hins ichtlich maßgeblicher Informationen in finanziellen Belangen einbringen. Die internationale Institution kann einen Mehrwert durch von der ORKB durchgeführten Prüfung der Rechnungsführun g, der Prüfung der Einhaltung rechtlicher Normen – Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung wie auch der Wirtschaftlichkeitsprüfung ziehen.

1.5 Wenn möglich, sollte die internationale Institu tion eine einzelne ORKB, welche für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, beauft ragen. Für die internationale Institution bedeutet die Bestellung einer einzelnen ORKB Flexibilität und vereinfachte Kommunikation. Für einige Institutionen, wie die Vereinten Natione n, die NATO, die Afrikanische Union usw. wurde ein Kollegium von Prüfern als besser geeignet erachtet, was auf die Größe und Komplexität der internationalen Institution zurückzuführen ist.

1.6 Wenn zwei oder mehr ORKBn die Prüfung durchführ en, ob in Form eines Rechnungsprüfungsausschusses (board of auditors) od er einer Gruppe von Prüfern, können die Prüfungsvereinbarungen immer noch flexibel sein . Die Institution zieht einen Nutzen aus Umstand, dass verschiedene Sichtweisen bei der Prüfung vertreten sind und die professionelle Basis der Prüfungserfahrungen größer sein wird. Intern jedoch ergibt sich für die ORKBn ein bestimmter Zeitbedarf für die Kommuni kation, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer bezüglich der Prüfungsergebnisse einig s ind. Daher sollten die Mitgliedsstaaten, wenn sie sich für einen Rechnungsprüfungsausschuss (board of auditors) oder eine Gruppe von Prüfern entscheiden, die Anzahl der beteiligten ORKBn mit nicht mehr als drei oder vier relativ klein halten.

1.7 Wo mehr als eine ORKB beteiligt ist, sollte die internationale Institution mit den ORKBn zusammenarbeiten, um einen eindeutigen Prüfungsleit er zu bestimmen, der für den Bestätigungsvermerk in Übereinstimmung mit den ISSAIs oder anderen international anerkannten Prüfungsrichtlinien verantwortlich ist.

1.8 Vorausgesetzt dass die Regeln zur Auftragsvergabe beachtet werden und die Bestellung leistungsbezogen erfolgt, sollten Partnerschaften zwischen erfahrenen ORKBn und anderen ORKBn gefördert werden, das heißt, die Finanzordnun g und Vorschriften für die Finanzverwaltung (financial rules and regulations) sollten dieses nicht behindern.

GRUNDSATZ 2

Der externe Prüfer wird in einer offenen, fairen un d transparenten Weise bestellt

2.1 Der Prüfer sollte vom obersten Organ unabhängig von der Leitung der Institution bestellt werden.

2.2 Der Auswahlprozess sollte eine Teilnahme aller Mitgliedsstaaten ermöglichen, um sicher zu stellen, dass der Vorgang fair und transparent abläuft.

2.3 Das Bestellungsverfahren für den Prüfer sollte vom obersten Organ festgelegt und in der Finanzordnung und den Vorschriften für die Finanzve rwaltung (financial rules and regulations) enthalten sein. Eine rechtzeitige Information über bevorstehende Bestellungen ist unerlässlich. Die Veröffentlichung von Prüfungsaufträgen sollten durch die im obersten Organ vertretenen Repräsentanten der Mitgliedsstaaten kommuniziert werden und auf der INTOSAI Webseite vor Beginn des Bestellungsprozesses für den externe n Prüfer ausgeschrieben werden. Das würde ausreichend Zeit für potentielle neue Prüfer ergeben, um mit dem amtierenden Prüfer in Kontakt zu treten.

2.4 Das oberste Organ sollte den Prüfer für einen g eeigneten Zeitraum bestellen und dieses sollte in der Finanzordnung und den Vorschriften für die F inanzverwaltung (financial rules and regulations) der internationalen Institution festgelegt sein. Faktoren, die die Dauer der Bestellung beeinflussen könnten sind die Kosten und die Vorteile des Wechsels von Prüfern, die wahrscheinliche Verfügbarkeit von Prüfern und d ie Komplexität der Institution. Idealerweise sollten Bestellungen für mindestens drei bis vier J ahre jedoch höchstens für sechs Jahre erfolgen.

2.5 Für die Auswahl eines neuen Prüfers gibt es kei ne Standardregelungen. Der Auswahlprozess sollte eine gleiche Chance für alle ORKBn, als Prüf er bestellt zu werden, bieten, zugleich aber die Qualität der Prüfung gewährleisten. Die letztendliche Entscheidung für die Bestellung des Prüfers sollte durch das oberste Organ auf der Grun dlage einer eingehenden Evaluierung der Angebote erfolgen. Die internationale Institution sollte in Abstimmung mit dem Prüfer über die Rolle und Verantwortlichkeit sowohl der internationalen Institution als auch des Prüfers Übereinstimmung erzielen.

2.6 Das oberste Organ sollte klare und offene Kriterien für die Auswahl des Prüfers festlegen. Auswahlkriterien können Faktoren wie geeignete tech nische und fachliche Kompetenz für die Durchführung der Prüfung sein. Dazu kommen die erho benen Kosten und die Anforderung beschreibender Angebote von jenen ORKBn die eine Prüfung durchzuführen wünschen. Die Auswahl sollte nicht alleine auf den Kosten beruhen.

2.7 Die Institution sollte danach trachten, Angebote in einem festgelegten Format zu erhalten. Das bedeutet, dass Vorgaben und Empfehlungen für die

Angebotserstellung zu befolgen sind. Derartige Vorgaben könnten die Art, in der verschie dene Kostenarten dargelegt werden, zum Beispiel Kosten für ständige Mitarbeiter (permanent staff), Vorbereitungsarbeiten in der entsendenden ORKB, Dienstreisepläne usw miteinschließen. Es muss auch betont werden, dass der Wettbewerb zwischen den ORKBn bei ihren Bemühungen, als Prüfer bestellt zu werden, fair und transparent sein soll. Internationale Institutionen sollten eine fachliche Evaluierung der eingelangten Angebote vornehmen. Dies sollte unter Anwendung transparenter Kriterien, welche in der Ausschreibung für die Bestellung aufgestellt wurden, erfolgen.

2.8 Im Falle einer ordnungsgemäßen Ausschreibung, bei der technische und finanzielle Angebote von ORKBn erbeten werden, sollten von der internationalen Institution Standards für beste Verfahren (best practice) für Auftragsvergaben ange wandt werden.

2.9 Kandidaten für einen Prüfungsauftrag müssen im Rahmen der staatlichen Finanzkontrolle umfassende Prüfungskenntnisse und Prüfungserfahrung en besitzen und die ISSAIs oder andere international anerkannten Prüfungsstandards anwenden. Im Zuge der Bestellung des Prüfers, sei es entweder als Einzelprüfer oder als Rechnungsprüfungsausschuss (board of auditors), sollte das Bestellungsschreiben (engagement letter) die jeweiligen anzuwendenden Prüfungsstandards festhalten.

2.10 Kandidaten für einen Prüfungsauftrag müssen gute Arbeitskenntnisse in zumindest einer offiziellen Arbeitssprache der internationalen Institution aufweisen

GRUNDSATZ 3

Die internationale Institution soll die Unabhängigk eit des externen Prüfers bei der Durchführung der Prüfung sicherstel len

3.1 Die internationale Institution sollte sich mit dem Prüfer bei Übernahme des Auftrages abstimmen, um den Prüfer entsprechend in die Lage z u versetzen, ein allgemeines Verständnis der Institution zu erreichen. Dabei wird der externe Prüfer den Umfang, die Methoden und die erforderlichen Ressourcen festlegen, um die externe Prüfung durchzuführen.

3.2 Die Unabhängigkeit des Prüfers von der Leitung der Institution (management) ist bindend, das heißt, die Leitung der Institution soll dem externen Prüfer bei der Ausübung seiner Pflichten und Aufgaben weder Anweisungen erteilen noch behindern.

3.3 Die internationale Institution sollte sicher sein, dass der Prüfer weder Instruktionen von einem einzelnen Mitgliedsstaat anstrebt noch solche entgegennimmt. Allerdings muss der Prüfer Angelegenheiten betreffend das Prüfungsrisiko, Prüf ungsmethoden usw mit der Leitung der Institution und mit Mitgliedern des obersten Organs diskutieren. Der Prüfer sollte daher nicht entmutigt werden, auf diese Weise Informationen zu sammeln, allerdings unter der Voraussetzung, dass sich der Prüfer für eine derart ige Strategie entscheidet.

3.4 Die Finanzordnung und Vorschriften für die Fina nzverwaltung (financial rules and regulations) der internationalen Institution sollten Vorkehrungen enthalten, die sicherstellen, dass der externe Prüfer vom obersten Organ bestellt wird und an dieses berichtet.

3.5 Die Finanzordnung und Vorschriften für die Finanzverwaltung (financial rules and regulations) sollten hinsichtlich der externen Prüfung sicherste llen, dass der Prüfer bei der Ausübung jedweder Prüfungstätigkeit, welche zur Erfüllung seines Mandats erforderlich ist, nicht eingeschränkt wird.

3.6 Der Prüfer ist ausschließlich für die Durchführ ung der Prüfung, einschließlich des Prüfungsumfanges und der gewählten Methoden verantwortlich.

3.7 Nur das oberste Organ kann den Prüfer ersuchen, spezifische oder zusätzliche Prüfungsarbeiten zu leisten. Bevor der Prüfer eine derartige Aufgabe übernimmt, sollte sich die internationale Institution vergewissern, dass der Prüfer die entsprechenden Ressourcen hat, um seine Aufgaben zu erfüllen und dass diese A rbeit im Einklang mit dem Prüfungsmandat und der Kompetenz des externen Prüfe rs steht. Durch die Annahme der spezifischen oder zusätzlichen Prüfungsarbeit liegt es am Prüfer, den Umfang, die Methoden und die erforderlichen Ressourcen für die Prüfung z u bestimmen.

3.8 Die Unabhängigkeit des Prüfers sollte nicht durch andere Faktoren, wie ein Mangel an Befugnissen, Ressourcen, dem Mandat oder Berichtsrechten, eingeschränkt werden, welche in den nachfolgenden Prinzipien 4 bis 6 beschrieben werden.

3.9 In Übereinstimmung mit INTOSAI-P 10, *Die Deklaration von Mexiko über ORKB Unabhängigkeit*, sollte der Prüfer als unabhängig wahrgenommen werden. Dies setzt notwendigerweise voraus, dass der Prüfer bei der Behandlung der Prüfungsange legenheiten objektiv und frei von persönlichen Interessen und jedem Druck von außen i st und seine Prüfungsfeststellungen ausschließlich auf Prüfungsnachweise, welche in Übe reinstimmung mit den entsprechenden Prüfungsstandards erhoben wurden, stützt.

GRUNDSATZ 4

Der rechtliche Rahmen der internationalen Institution und/oder seine Finanzregeln sollten entsprechende Befugnisse des externen Prüfers sicherstellen, um die Prüfung öffentlicher Gelder i n Übereinstimmung mit ISSAIs oder anderen international anerkannten Prüfungsrichtlinien durchführen zu können

4.1 Das oberste Organ ist verantwortlich für die Ei nrichtung wirksamer Systeme, die eine gute Führung der Institution, Transparenz und Rechenscha ftspflicht fördern. Dies schließt die Sicherheit mit ein, dass alle Konten der Überprüfun g durch den Prüfer unterliegen, die Einrichtung verlässlicher Buchungssysteme für die finanziellen Ressourcen garantiert werden und taugliche Systeme für die Wirtschaftlichkeit im engeren und weiteren Sinn unterhalten werden, um sicher zu stellen, dass die Ressourcen angemessen eingesetzt wurden.

4.2 Es liegt in der Verantwortung der exekutiven Fü hrungsorgane der internationalen Institution, zum Beispiel des Generalsekretärs oder Generaldirektors, die Rechnungsabschlüsse gemäß dem dafür geltenden Regelwerk, welches von der inte rnationalen Institution beschlossen wurde, vorzubereiten und diese den Prüfern vorzuleg en. Dieses Regelwerk wird in den meisten Fällen auf den International Public SectorAccounting Standards (IPSAS) oder den International Financial Reporting Standards (IFRS) beruhen. Die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung dieser Rechnungsabschlüsse einschließlich der Erteilung des Bestätigungsvermerks sind normalerweise in der Finanzordnung und den Vorschriften für die Finanzverwaltung (financial rules and regulations) enthalten. Sie spiegeln sich im vom Prüfer und der internationalen Institution unterzeichneten Verpflichtungsschreiben (letter of engagement) und/oder im Prüfungsübereinkommen über die Prüfungsperiode wider.

4.3 Das Prüfungsmandat sollte die Prüfung der Rechn ungsführung, der Einhaltung der rechtlicher Normen und der Wirtschaftlichkeit enthalten und Sonderprüfungen wie zum Beispiel Umweltprüfungen ermöglichen. Diese Prüfungen sollte n in Übereinstimmung mit den ISSAIs und anderen international anerkannten Prüfungsricht linien erfolgen.

4.4 Nähere Informationen wie Definitionen und Grundsätze verschiedener Prüfungstypen wie zum Beispiel für die Prüfung der Rechnungsführung, der Einhaltung rechtlicher Normen und der Wirtschaftlichkeit können auf der Webseite www.intosai.org gefunden werden.

- *ISSAI 100, Grundsätze der staatlichen Finanzkontr olle*
- *ISSAI 200, Grundsätze der Prüfung der Rechnungsführung*
- *ISSAI 300, Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüf ung*
- *ISSAI 400, Grundsätze der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung*

4.5 Als Schutz gegen eine zu enge Interpretation des Mandates sollte der externe Prüfer ermutigt werden, besondere Umstände und Angelegenheiten dem obersten Organ zur Erörterung vorzulegen, ob eine Prüfung erforderlich oder empfe hlenswert ist.

4.6 Der Prüfer und das Prüfungsteam sollten uneinge schränkten und zeitgerechten Zugang zu den Aufzeichnungen, Dokumenten, Mitarbeitern und allen Informationen der Institution einschließlich der interne Revision haben, die als notwendig erachtet werden um die Prüfung durchzuführen.

4.7 Die internationale Institution sollte Spezialisten und Experten bestellen, soweit eine Beratung, Bewertung und Beurteilung benötigt werden, zum Beis piel Aktuare und Schätzgutachter. In Fällen, in denen der externe Prüfer keine ausreichenden und geeignete Nachweise von den Experten der internationalen Institution erhält, sollten diesem eigene Gutachter zugestanden werden.

4.8 Abhängig von der Größe und Komplexität der internationalen Institution könnte das Folgende eingerichtet werden:

- eine wirksame interne Revision, welche international anerkannten internen Prüfungsrichtlinien folgt und
- ein Audit Committee, welches aus externen unabhängigen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

GRUNDSATZ 5

Der externe Prüfer sollte mit ausreichenden Ressour cen ausgestattet sein, um die Prüfung durchzuführen

5.1 Die internationale Institution sollte die entsprechenden Ressourcen und Möglichkeiten für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bereitstellen.

5.2 Die internationale Institution sollte eine entsprechende formelle Budgetvorsorge für die externen Prüfungsleistungen treffen und die vollen Kosten der Prüfung tragen.

5.3 Manchen ORKBn ist es nicht gestattet, die Aufgabe des externen Prüfers für internationale Institutionen zu übernehmen, sofern nicht alle Kost en gedeckt sind. Andererseits ist es einigen ORKBn nicht erlaubt, Gelder von anderen als dem Staat und dessen Legislative zu erhalten. Die Finanzordnung und die Vorschriften für die Fina nzverwaltung sollten nicht zu einer Diskriminierung von ORKBn aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung führen. Bei der Bestellung eines externen Prüfers sollte dem normal en Auftragsvergabeverfahren gefolgt werden.

5.4 Wenn der Prüfer die vorhandenen Ressourcen für die Prüfung als nicht ausreichend erachtet - sei es quantitativ oder qualitativ - sollte dieser Umstand dem obersten Organ berichtet werden, einschließlich der Konsequenzen dieses Problems und der entsprechenden Lösungsvorschläge. Für gewöhnlich sollten in einer Wettbewerbssituation Angelegenheiten des Prüfungsbudgets zum Zeitpunkt der Bestellung de s Prüfers geregelt sei

GRUNDSATZ 6

Die Internationale Institution sollte sicherstellen, dass der externe Prüfer über die Ergebnisse der Prüfung an das obers te Organ der Institution berichtet.

6.1 Die internationale Institution sollte mit dem externen Prüfer zusammenarbeiten um sicher zu stellen, dass dieser folgende Berichte an das oberste Organ legt:

- über die Rechnungsabschlüsse;
- über die Resultate von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen sowie von Wirtschaftlichkeitsprüfungen soweit erforderlich un d
- über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen verg angener Prüfungen durch die Leitung der Institution.

6.2 Die Leitung der internationalen Institution sollte rechtzeitig eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen abgeben und den Prüfer in die L age versetzen, die Stellungnahmen der Leitung der Institution vor Fertigstellung des Berichtes zu berücksichtigen.

6.3 Der Prüfer sollte eingeladen werden, dem oberst en Organ seinen Bericht in der entsprechenden Sitzung zu präsentieren. Die internationale Institution sollte sicherstellen, dass die Präsentation des Prüfungsberichtes in einem separaten Tagesordnungspunkt dieser Sitzung erfolgt.

6.4 Um die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern sollten alle externen Prüfungsberichte, welche dem obersten Organ vorgele gt werden, öffentlich zugänglich sein. Ausnahmen sollten auf klaren und relevanten Kriterien für geheime und vertrauliche Daten beruhen.

6.5 Die Mitglieder des obersten Organs sollten dazu ermutigt werden, die Berichte an die ORKBn der Mitgliedsstaaten zu Informationszwecken weiterzuleiten.

4

GLOSSAR

Prüfungsstandards

Allgemein anerkannten Prüfungsstandards für Finanzprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen wie in den ISSAIs beschrieben und andere international anerkannte Standards.

Prüfer

In diesem Dokument als allgemeiner Begriff für den externen Prüfer verwendet, entweder als Einzelprüfer oder als Rechnungsprüfungsausschuss (b oard of auditors).

Rechnungsprüfungsausschuss

Eine Gruppe von Prüfern verschiedener ORKBn (board of auditors), die gemeinsam für die Durchführung einer Prüfung verantwortlich sind.

Externe Prüfungsmodalitäten

Der organisatorische Aufbau der externen Prüfung ei ner internationalen Organisation. Es dominieren zwei Modalitäten: der Einzelprüfer und der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsmodalitäten sind normaler Weise in der Finanzordnung und den Vorschriften für die Finanzverwaltung (financial rules and regulations) enthalten.

Finanzordnung und Vorschriften für die Finanzverwaltung (Financial rules and regulations)

Bestimmungen und Vorschriften, welche die Finanzverwaltung der internationalen

Institution behandeln. Sie umfassen das Haushaltsverfahren, das Rechnungswesen und Zuständigkeiten für die Leitung der Institution und das Finanzkomitee. Sie decken auch die Normen, welche die externe Prüfung steuert, ab.

Good governance

Allgemeiner Begriff, welcher die Standards für die Entscheidungsfindung, Korrektheit, Redlichkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz abdeckt.

Oberstes Organ

Allgemeiner Begriff für die höchste Autorität einer internationalen Institution. Dieser Begriff umfasst bei manchen Institutionen weitere Komitees z.B. den Finanzausschuss (financial committee). Die Gemeinsamkeit dieser Organe ist, dass sie aus Vertretern von Mitgliedsstaaten zusammengesetzt sind.

International Financial Reporting Standards (IFRS)

International Financial Reporting Standards (IFRS) werden vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben. Sie sind eine gemeinsame globale Sprache für Geschäftstätigkeiten und in der Weise konzipiert,assd Geschäftskonten verständlich und über nationale Grenzen hinweg vergleichbar sind.

International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)

International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) bezeichnet ein Set von Standards zur Rechnungslegung, welche vom IPSAS Board von IFAC für öffentliche Körperschaften zur Vorbereitung von Rechnungsabschlüssen herausgegeben wurde. Diese Standards basieren auf den International Financial Reporting Standards (IFRS), herausgegeben vom International Accounting Standards Board (IASB).

INTOSAI Framework for Professional Pronouncements (IFPP)

INTOSAI Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen (IFPP) sind die formalen und maßgebenden Ansagen oder Erklärungen der INTOSAI Gemeinschaft und bestehen aus INTOSAI Prinzipien (INTOSAI-P), - Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAIs) und INTOSAI Leitlinien – Leitlinien GUID.

Internationale Institution

Internationale Institution bedeutet eine Organisation, unabhängig davon, ob diese durch einen Vertrag eingerichtet wurde oder nicht, bei der zwei oder mehrere Staaten (oder Regierungsbehörden oder öffentlich finanzierte Inst itutionen) Mitglieder sind, und deren gemeinsames finanzielles Interesse durch ein oberstes Organ überwacht wird.

INTOSAI

Eine als ständige Institution eingerichtete, autonome, unabhängige und unpolitische Organisation zur Förderung des Gedanken- und Erfahr ungsaustausches zwischen den ORKBn auf dem Gebiet der staatlichen Finanzkontrolle. Die Organisation umfasst nahezu 200 Mitgliedsorganisationen.

Leitung der Institution (Management)

Die laufende exekutive Verwaltung, welche für die D urchführung der Entscheidungen des obersten Organs verantwortlich ist.

Mitgliedsstaaten

Die an einer internationalen Institution teilnehmenden Nationen.

Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB)

Die Staatsbehörde, die unabhängig von ihrer Bezeichnung, Verfassung oder Organisation kraft Gesetzes die oberste Finanzkontrollfunktion dieses Staates ausübt. Bei einigen obersten Rechnungskontrollbehörden gibt es einen einzigen be stellten Auditor General, der als „Auftragsverantwortlicher“ fungiert und die Gesamtverantwortung für Prüfungen im öffentlichen Sektor trägt. Andere Oberste Rechnungskontrollbehörden sind möglicherweise als Rechnungshof organisiert oder verfügen über ein Kollegial- oder Präsidialsystem.